

# Aktuelles aus der Düngegesetzgebung

## Pflanzenschutz- und Düngemittelhandelstag

Karl Severin

## Gliederung

- **Einleitung – Überblick, Inhalte, Ziele**
- **Änderungen im Düngerecht**
  - Düngemittelverordnung (DüMV) 2015
  - Düngegesetz (DüngG) (2016)
  - Düngeverordnung (DüV) (2016)
- **Schlussbetrachtung**

# Bestandteile des Düngerechtes

## Deutschland

### Düngegesetz

- Düngemittelverordnung
- Düngeverordnung
- Probenahme-Analyseverordnung Düngemittel
- Verordnung über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirates
- Wirtschaftsdüngerverordnung
- Klärschlamm-Entschädigungsfonds-Verordnung

## EU

### EU-Düngemittelverordnung

# Düngegesetz vom 9. Januar 2009

## § 1 Zweck

Das Düngegesetz dient bezüglich seiner Anforderungen an Düngemittel unmittelbar

- der Sicherung der Ernährung von Nutzpflanzen
- der Verbesserung der Fruchtbarkeit der Böden
- der Abwehr von Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt
- der Umsetzung von EG-Vorschriften im Bereich der Düngung

## Aufgaben des Düngerechts

### Für das Inverkehrbringen (Hersteller, Handel)

- Wirksamkeit sicherstellen (Nährstoffe)
- Unbedenklichkeit sicherstellen (Schadstoffe)
- Verbraucherinformation sicherstellen (Was drauf steht, muss drin sein)

### Für die Anwendung

- Sachgerechte Anwendung sicherstellen

### Kontrolle

- Instrumente für die amtliche Kontrolle anbieten  
(u. a. Untersuchungsverfahren)

⇒ **Ergibt Rechtssicherheit für Hersteller, Handel, Verbraucher**

# Welche Stoffgruppen unterliegen dem Düngegesetz? § 2 Begriffsbestimmungen

## Als Produkt:

- Düngemittel (mineralische, organische, organisch-mineralische, Wirtschaftsdünger)
- Bodenhilfsstoffe (organische, organisch-mineralische, mineralische)
- Kultursubstrate (organische, organisch-mineralische, mineralische)
- Pflanzenhilfsmittel

## Mit dem Düngerecht verknüpfte Regelungen

### Nationales Recht

#### Düngerrecht

- Düngemittelverordnung
- Düngeverordnung
- Probenahme-Analyseverordnung
- Verordnung Wissenschaftlicher Beirat
- Verbringensverordnung

#### Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- Klärschlammverordnung
- Bioabfallverordnung

#### Bodenschutzgesetz

- Bodenschutzverordnung

#### Hygienerecht

- Gesetz und Verordnung

#### Pflanzenschutzrecht

#### Futtermittelrecht

#### Lebensmittelrecht

#### Bundesnaturschutzgesetz

#### Chemikalienrecht

- Gefahrstoffverordnung

#### Wasserrecht

### EG-Recht

- Düngemittelverordnung
- Nitratrichtlinie

- Ökoverordnung

#### Abfallrahmenrichtlinie

- KS-Richtlinie

- Hygieneverordnung (1069/2009)

### Chemikalienrecht und REACH

## Vielzahl von Regelungen

**„Die Überfülle von Verordnungen hat wohl in keinem Wirtschaftszweige ein solches Höchstmaß erreicht wie in dem Verkehr mit Getreide-, Futter- und Düngemitteln“**

Aus einem Handbuch des Vereins Deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln e.V. von 1919 zum Düngerecht



# Änderung des Düngerechts

## **Nationales Recht:**

### **Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel**

- Düngemittelgesetz (1918, 1962, 1977, 1989, 1994, 2002)
- Düngegesetz (2009)
- Düngemittelverordnung (1918, 1977, 1999, 2003, 2008, 2012, 2015)
- Düngeverordnung (1996, 2006)
- Probenahme- und Analyseverordnung (1977, 2006)

## **EG-Recht:**

- EG-Düngemittelrichtlinie (1977)
- EG-Düngemittelverordnung (2003/2003 ... bis 2013)  
Mineraldünger und Kalke (2013)

# Änderungen im Düngerecht

Düngemittelverordnung 2015

Düngegesetz (~~2015~~, 2016)

Düngeverordnung (~~2015~~, 2016)

EU-Düngemittelverordnung; New Approach (aufgegeben)

## Düngemittelverordnung 2015 – Änderungen

### Verbesserung von:

- Wirksamkeit
- Sicherheit
- Anwendung

## Verbesserung der Wirksamkeit/Anwendung/Kennzeichnung

- Für P-haltige Düngemittel Angabe der Gehalte an wasserlöslichem und neutralammonocitratlöslichem Phosphat, wenn 1 % überschritten ist
- 1 neuer Komplexbildner, 1 Chelator
- 2 neue Nitrifikationshemmstoffe
- 1 neuer Ureasehemmstoff

## Verbesserung der Sicherheit

- dl-PCB- und Dioxin-Grenzwert, Präzisierung
- Fremdbestandteile, Verschärfung der Höchstwerte (Kunststoffe)

# Düngegesetz – Vorgesehene Änderungen 2016

## Düngegesetz

### § 1 Zweck

5. Nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen,  
Verringerung der Nährstoffverluste in die Umwelt

### § 2 Begriffsbestimmungen

Definition für Jauche wird präzisiert

### § 3 Anwendung

*Ausdehnung der Rechtsgrundlage zur Begrenzung der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf **alle Düngemittel***

- Betriebsbezogene Obergrenze für das Aufbringen von Nährstoffen (170 kg N/ha · a)
- Zeiträume für das Aufbringen
- Aufbringen auf stark geneigte Flächen
- Aufbringen auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Aufbringen in der Nähe von Wasserläufen
- **Aufzeichnungen sowie die Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender**
- Technik und Verfahren zur Aufbringung

## *Fortsetzung:* **Düngegesetz**

§ 3a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Öffentlichkeitsbeteiligung (zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie)



## **Fortsetzung: Düngegesetz**

§ 4 Mitwirkungsbehandlungen

§ 5 Inverkehrbringen

§ 6 EG-Düngemittel

§ 7 Kennzeichnung

§ 8 Toleranzen

§ 9 Probenahmeverfahren, Analysemethoden

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

§ 11 Klärschlamm-Entschädigungsfonds

**§ 11a Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung**

- Gute fachliche Praxis und Verringerung der Nährstoffverluste in die Umwelt
- Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffmengen, die dem Betrieb zugeführt und vom Betrieb abgegeben werden (Betriebliche Gesamtbilanz)
- Anforderungen und Beratungsangebote der zuständigen Behörden

## Fortsetzung: **Düngegesetz**

### § 12 Überwachung, **Datenübermittlung**

Übermittlung folgender Daten:

- **InVeKoS Daten**
  - Name und Anschrift, Betriebsnummer
  - Landwirtschaftliche Flächen (Lage, Größe, Nutzung)
  - Arten, Anzahl und Bestandsregister der gehaltenen Tiere
- **Daten nach Viehverkehrsverordnung**
  - Name und Anschrift, Register-Nr. der Halter
  - Art, Anzahl der vorhandenen Tiere, Klassifizierung nach Alter, Gewicht, Produktionsrichtung
- **Daten der nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach Tiergesundheitsgesetz zuständigen Stellen**
  - Name und Anschrift, Register-Nr. der Halter
  - Art und Anzahl der vorhandenen Tiere sowie Klassifizierung nach Alter, Gewicht, Produktionsrichtung
- **Beachtung des Datenschutzes:**  
Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung

## **Fortsetzung: Düngegesetz**

§ 13 Behördliche Anordnungen

§ 14 Bußgeldvorschriften

§ 15 Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen

§ 16 Ermächtigung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 17 Übergangsregelungen

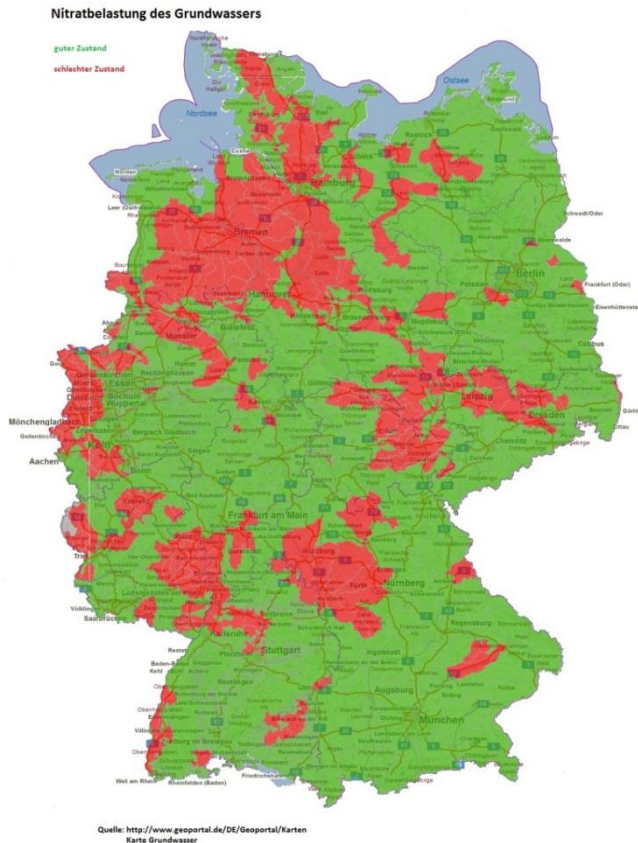
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Düngeverordnung – Vorgesehene Änderungen 2016

## Elemente der neuen Düngeverordnung

- Grundlagen
- Düngebedarfsermittlung
- P-Düngung
- Gewässerabstände
- Einarbeitungs- und Ausbringungsvorschriften
- Sperrzeiten
- Nährstoffvergleich
- Geräteanforderungen
- Lagerung von Wirtschaftsdünger
- Länderermächtigungen

## Ausgangssituation Nitratbelastung des Grundwassers



Gemäß Belastungsmessnetz weisen 49 % der deutschen Brunnen Nitratwerte über 50 mg/l aus! Dieses sind ca. 28 % der Fläche Deutschlands.

Ursachen in Gebieten mit:

- hohen Tierbeständen
- intensivem Gemüseanbau
- Konzentration von Biogasanlagen
- Trockengebieten

Tendenz in einigen Regionen steigend

Nitratbelastung der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

Mittlere jährliche Grundwasserneubildung

## Aus § 3 – Wesentliche Grundsätze der DüV

- Bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen
- Düngebedarfsermittlung ist vor der Düngung schriftlich zu erstellen
- Besondere Umstände erlauben ggf. eine Ergänzung des Düngebedarfs (Witterung, Bestandesentwicklung etc.)
- Die Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln müssen bekannt sein ( $N_{\text{gesamt}}$ ,  $N_{\text{verfügbar}}$  und  $P_{\text{gesamt}}$ )
- Wirksamkeit von Düngern im Jahr der Aufbringung:  
Mineraldünger 100 %; Schweinegülle 60 %; Rindergülle 50 %;  
Gärrest flüssig 50 %, fest 30 %; Festmist 25 – 30 %;  
Kompost 3 % (grün), 5 % (sonst.); Champost 10 %; Weidegang 40 %
- **P-Düngung**  
Gehaltsklasse A und B können aufgedüngt werden!  
Gehaltsklasse C – E nach Entzug; max. 20 kg/ha Überschuss im 6-jährigen Vergleich (ab 2020 max. 10 kg/ha)

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 4 – Düngbedarfsermittlung (DBE)

- Jeder Betriebsinhaber muss **jährlich** für seinen Betrieb eine neue – an die aktuellen Daten **angepasste – DBE** erstellen.
- Die DBE ist die **Ermittlung des Bedarfs an Stickstoff** für eine bestimmte Kulturpflanze in einem bestimmten Betrieb bei einem gegebenen tatsächlichen Ertragsniveau. Dabei sind detaillierte Kalkulationsvorgaben zu verpflichtend vorgeschrieben.
- Die DBE stellt einen **betriebsindividuellen Wert** dar, der nicht für Nachbarbetriebe übertragen werden kann (andere Datengrundlage).

Honecker, BMEL 2015



## § 5 – Besondere Vorgaben

- Die Ausbringung von Düngemitteln (**N + P**) ist verboten, bei überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem und gefrorenem Boden.
- Auf gefrorenem Boden darf erst gedüngt werden, wenn der Boden tagsüber auftaut bzw. seine Ackerkrume aufgetaut ist, er somit für Nährstoffe aufnahmefähig wird und ein Abschwemmen der Nährstoffe in Gewässer und Nachbarflächen nicht zu befürchten ist und der Boden pflanzenbedeckt ist und keine Gefahr von Strukturschäden besteht.
- Bei der sehr frühen N1-Düngung ausgangs Winter (zu Vegetationsbeginn) dürfen max. 60 kg N<sub>gesamt</sub>/ha gedüngt werden!  
Gilt nicht für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 5 – Besondere Vorgaben

- Um einen direkten Eintrag in Gewässer zu verhindern, ist stets ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Entlang von Gewässern gelten im Übrigen folgende Bedingungen:
  - 1 Meter ab Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.
- Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
  - bis zu 10 % beträgt, dürfen 4 m,
  - ≥ 10 % beträgt, dürfen 5 m  
nicht gedüngt werden.

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 6 – Zusätzliche Vorgaben

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel und Harnstoff, jeweils mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff ( $> 1,5 \% N_{\text{gesamt}}$ ) müssen:
  - bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden (*ab 2018 innerhalb von 1 Stunde*),
  - Regelung gilt nicht für Festmist, Kompost und Harnstoff, dem Ureasehemmstoffe zugegeben sind.
- Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen:
  - ab 2020 auf unbestelltes Ackerland nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden,
  - ab 2025 gelten diese Vorgaben auch für den Feldfutterbau und auf Grünland
  - die Länder können andere Verfahren genehmigen,
    1. bei vergleichbar geringen Ammoniakemissionen
    2. in hängigem Gelände.

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 6 – Zusätzliche Vorgaben

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel aus **tierischer und pflanzlicher Herkunft** dürfen im Durchschnitt der LF des Betriebes nur bis zu max. **170 kg N<sub>gesamt</sub>/ha · a** eingesetzt werden.
- Die unter dem Begriff „**Derogation**“ bekannte Regelung zur Ausbringung höherer Mengen (bis 230 kg N/ha/a) wird nach Verabschiedung der Novelle der Düngeverordnung im EU-Nitratausschuss beantragt. Nach Zustimmung der EU-Kommission soll auch eine nationale Derogationsmöglichkeit für Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage eingeführt werden.

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 6 – Zusätzliche Vorgaben

**Sperrzeiten**, in denen Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen:

1. **Ackerland** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres.  
Ausnahmen:
  - a) Bis zum 01.10. dürfen bis zu 60 kg N<sub>gesamt</sub>/ha (30 kg NH<sub>4</sub>) gedüngt werden zu:
    - Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat vor dem 15.09.
    - Wintergerste nach Getreide und einer Aussaat vor dem 01.10.
  - b) Bis zum 01.12. dürfen Gemüseulturen bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs gedüngt werden.
2. Für **Grünland** und Flächen mit mehrjährigem **Feldfutterbau** beginnt die Sperrzeit am 01.11. und endet am 31.01.
3. Für **Festmist, Kompost und feste Gärrückstände** gilt eine Sperrzeit vom 15.11. bis zum 31.01.

Die zuständige Landesstelle kann auf Antrag alle Sperrzeiten um 4 Wochen verschieben, dabei darf die Dauer der Sperrzeit insgesamt nicht verkürzt werden.

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 8 – Nährstoffvergleich

- Der Nährstoffvergleich stellt die Zu- und Abfuhr von Nährstoffen für die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes gegenüber.
- **Bis zum 31.03.** des auf die Ernte folgenden Jahres durch den Betrieb zu erstellen.
- Die Nährstoffvergleiche sind zu einem **drei (N) bzw. sechsjährigen (P) Vergleich** zusammenzustellen.
- Als Überprüfungsinstrumente gelten derzeit sogenannte **Kontrollwerte** als Differenz zwischen Zu- und Abfuhr.
- Für Stickstoff beträgt der zulässige Kontrollwert **60 kg N/ha/a**, für Phosphat **20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/a**. Zunächst keine Änderungen gegenüber bisher!
- Ab dem Jahr **2020** beträgt der zulässige Kontrollwert für Stickstoff **50 kg N/ha/a** und für Phosphat ab dem Jahr **2023 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/a**.
- Nach 2018 soll die bisher geltende Feld-Stallbilanz in eine sogenannte **betriebliche Gesamtbilanz** überführt werden. (BLAG erarbeitet Vorschlag)!

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 9 – Bewertung des Nährstoffvergleichs

Werden die **Kontrollwerte** des drei- bzw. sechsjährigen Vergleichs für Stickstoff oder Phosphat nicht eingehalten:

- Muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde anerkannten Schulung zur Düngung teilnehmen.
- Wird der Kontrollwert erneut überschritten, ist dies ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der entsprechend sanktioniert wird.

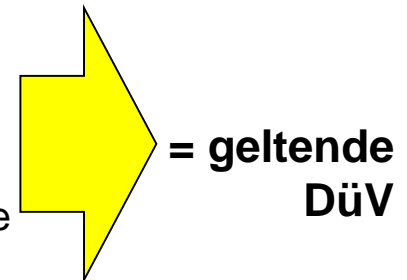
Honecker, BMEL 2015

## Aus § 11 – Anforderungen an Geräte

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Nicht entsprechen:

- Festmiststreuer ohne geregelte Zufuhr zum Verteiler
- Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- zentrale Prallverteiler, die nach oben abstrahlen
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe
- Drehstrahlverregner für unverdünnte Gülle



Diese Geräte dürfen ab dem 31.12.2015 nicht mehr verwendet werden!

**Für das Aufbringen von Mineraldünger dürfen ab 2020 nur noch Geräte eingesetzt werden, die DIN EN 13739-1 erfüllen (Grenzstreueinrichtung).**

Neue Geräte, die ab der Verkündung der VO erstmalig eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verteil- und Dosiergenauigkeit folgende Anforderungen erfüllen:

- bei Mineraldüngerstreuern die DIN EN 13739- 1 und -2 vom Mai 2012
- bei Flüssigmisttankwagen die DIN EN 13406 vom Februar 2003
- bei Festmiststreuern die DIN EN 13080 vom Februar 2003

Honecker, BMEL 2015



## Aus § 12 – Lagerung von Wirtschaftsdünger

- Grundsatz:  
Das Fassungsvermögen der Behälter muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist.
- Unabhängig davon gelten folgende Mindestlagerkapazitäten:
  - Für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte beträgt die Lagerkapazität mindestens 6 Monate
  - Betriebe, die diese Wirtschaftsdünger erzeugen und mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar landw. genutzter Fläche halten oder die über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen ab 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten
  - Betriebe, die Festmist und Kompost lagern, müssen ab 2020 über eine Lagerkapazität von 4 Monaten verfügen
- Gärrückstände werden in der AwSV geregelt werden (9 Monate).  
Dort werden auch die Anforderungen (baulich, prüftechnisch) geregelt.

Honecker, BMEL 2015

## Aus § 13 – Länderermächtigung

In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/l überschreiten oder 40 mg/l mit steigender Tendenz erreichen, *müssen* die Länder mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen ergreifen

- Zusätzliche Frühjahrsdüngung max. 10 % des Düngebedarfs
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (5 m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern nur unter bestimmten Bedingungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg/ha

In anderen Gebieten (unter 37,5 mg/l bzw. mit nicht steigender Tendenz) *können* die Länder die aufgeführten Maßnahmen ergreifen

- Verkürzung Sperrfrist für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände auf einen Monat
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist und Kompost auf 2 Monate ab 2020
- Erhöhung der Bagatellgrenze auf 30 ha, 3 ha Sonderkulturen, nicht mehr als 110 kg N/ha aus eigenem Wirtschaftsdünger und Verzicht auf betriebsfremde Wirtschaftsdünger.
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV/ha, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen.

Honecker, BMEL 2015

## **Fortsetzung: Aus § 13 – Länderermächtigung**

Länder können

Rechtsverordnungen mit

Vorlage-, Melde-, Mitteilungspflichten

bezüglich Nährstoffvergleiche (§§ 8, 9) und Aufzeichnungen (§ 10)

erlassen.

# EG-Düngemittelverordnung – Änderungen

# EG-Düngemittelverordnung – Änderungen

## 2003/2003

- Regelt Mineraldünger, seit 2013 auch Kalke (90 – 95 % Massenanteil in Deutschland)
- Keine Sicherheitsvorgaben
- Neben Düngemitteln auch Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe, Chelatoren und Komplexbildner

## Vollharmonisierte EG-Düngemittelverordnung (New Approach)

Ziel: Vollharmonisiertes EG-Recht

Düngemittelverordnung mit:

- Zweckbestimmung für Düngemittel (mineralische, organische, organisch-mineralische, Wirtschaftsdünger), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel
- Sicherheitsvorgaben (Schadstoffe, Hygiene)
- Stofflisten

New Approach wurde Dezember 2014 zurückgezogen.

		Düngemittel			Boden- hilfsstoffe	Kultur- substrate	Pflanzen- hilfsmittel
		mineralische Düngemittel	organisch- mineralische Düngemittel	organische Dünge- mittel	mineralische, org.-min., organische	mineralische, org.-min. , organische	mineralische org.-min. organische
<b>Haupt- bestandteile</b>	<b>typbestimmende Bestandteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die den Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe, dokumentiert in Typbeschreibungen der Anlage 1</li> <li>•für Nährstoffherkünfte aus Abfällen besondere Auflagen nach Anlage 2 Tabelle 6</li> </ul>					
	<b>den Zweck bestimmende Bestandteile</b>				Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 7		
<b>Neben- bestandteile (zusätzlich zugegebene /enthaltene Stoffe)</b>	<b>Aufbereitungs- hilfsmittel (Tab. 8.1)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mittel , die zur Herstellung des Düngemittels zugegeben werden</li> <li>•Beispiele: Staubbindemittel, Fällungsmittel</li> <li>•Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.1;</li> <li>•Tabelle ist <b>nicht</b> abschließend</li> </ul>					
	<b>Anwendungs- hilfsmittel (Tab. 8.2)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mittel , die für eine bessere Anwendung des Düngemittels genutzt werden</li> <li>•Beispiele: Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren, Netzmittel, Hüllsubstanzen</li> <li>•Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.2;</li> <li>•nochmals konkretisiert in eigenen Tabellen (Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren)</li> <li>•Tabelle ist <b>nicht</b> abschließend</li> </ul>					
	<b>Fremd- Bestandteile (Tab. 8.3)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Stoffe, die ungewollt enthalten sind oder aus anderen, übergeordneten Gründen zugeben werden</li> <li>•Beispiele: Steine, Kunststoffe, Filtermaterial, Polymere, Schadstoffe</li> <li>•Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.3;</li> <li>•Konkretisiert für Schadstoffe in Tabelle 1.4</li> <li>•Regelungen sind deutlich strenger gestaltet, Tabelle <b>ist abschließend</b></li> </ul>					
<b>Kenn- zeichnung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>•Detaillierte Vorgaben zusammengefasst in Tabelle 10</li> </ul>					

## *Fortsetzung:* **EG-Düngemittelverordnung**

### **Nach EG-Vertrag, AEU-Vertrag**

Es gelten in Deutschland unterschiedliche Wege zum Inverkehrbringen von Düngemitteln:

- Zulassung durch nationales Recht in Deutschland
- Zulassung durch teilharmonisiertes EG-Recht
- Zulassung durch nationale Zulassung nach EG-Vertrag (Verordnung (EG) Nr. 764/2008)

## Schlussbetrachtung

Die Neuregelungen des deutschen Düngerechts werden zu Verbesserungen im Umweltschutz (Wasser, Boden, Atmosphäre) und beim Verbraucherschutz (Verbesserung der Düngemittel, Transparenz durch Kennzeichnung, Verbesserung der Nahrungsmittel- und Futtermittelqualität) führen.

Großer Nachbesserungsbedarf besteht im EU-Düngemittelrecht.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**